

Welt kam, in seiner Lunge sich Luft befindet. Falls nun die gerichtliche Sektion Luft in der Lunge nachgewiesen hat, so muß mit hundertprozentiger Sicherheit daraus geschlossen werden, daß das Kind lebendig geboren wurde. Bevor aber hier die deduktive Methode einsetzen konnte, mußte auf dem Wege der Induktion diese Naturgesetzlichkeit festgestellt werden. Es darf aber weiter auch nicht verkannt werden, daß die strafprozessuale Beweisführung als Ganzes ins Gebiet des zweiten Geschwisterpaares gehört, welches wir als deduktives Verfahren bezeichnen, was nicht sagen will, daß gewisse Klärungsmethoden weder mit dem deduktiven noch mit dem reduktiven Verfahren etwas zu tun haben. Das Reproduktionsverfahren basiert auf der Bekanntheit nicht der ratio, sondern der Folge, somit eben die Trüglichkeit als Charakteristikum des ganzen Verfahrens leider, aber begriffsnotwendig verbunden ist. Innerhalb des reduktiven Verfahrens kommen zur Sprache die Klärung, anders genannt Deutung, Explikation und die Verifizierung. Mit diesen beiden Arten haben wir es im Strafprozeß zu tun, in der Voruntersuchung eher mit der Klärung, in der Hauptverhandlung sowohl mit der Verifizierung bereits durchgeführter Beweise als auch mit der Klärung durch neue Beweise, im Revisionsverfahren hauptsächlich mit der Verifizierung.

Nun stellt sich vor uns die Frage, wieso es denn möglich ist, daß einerseits an der These festgehalten wird, daß wir die Fähigkeit besitzen, zu partiellen Wahrheiten vorzudringen, denn die absolute Wahrheit ist ja ein unendlicher Prozeß, andererseits das ganze Beweisverfahren als im Kern reduktiv den Stempel der Trüglichkeit trägt.

Da möchte ich darauf hinweisen, daß ja die „exakten Wissenschaften“ (ich meine die Naturwissenschaften) nur reduktiv Vorgehen und trotzdem unbedingt der absoluten Wahrheit immer näher kommen. Die Hauptmethode der naturwissenschaftlichen Forschung, die Induktion, muß in einem gewissen Punkte den Sprung ins Ungewisse wagen. Darin liegt eben ihr Entdeckungsreichtum. Aber dieser Sprung ins Ungewisse muß eben **mit einer nie endenden Verifizierungspflicht** ausgeglichen werden. Und wie steht es bei uns? Zuerst muß wohl betont werden, daß es sich hier um ein Einzelreduktionsverfahren handelt und nicht um ein Verfahren, das darauf abgestellt ist, Allgemeinsätze zu gewinnen. Die Allgemeinsätze müssen schon vorhanden sein, sei es als wissenschaftliche, sei es als gewöhnliche Erfahrungssätze. Insofern ist es auch zutreffend, wenn im Referat hervorgehoben wird, daß es sich in erster Linie um das „Was“ und nicht um das „Wie“ handelt. Nichtsdestoweniger glaube ich hinzufügen zu dürfen, daß es vielleicht irreführend sein könnte, wenn dem „Wie“ jegliche Bedeutung abgesprochen würde. Auch das „Wie“ spielt eine Rolle, nur natürlich in etwas anderem Sinne als Naturgesetzlichkeit der Erscheinungen.

Wie aber im Induktionsverfahren eine kontinuierliche Verifizierung den Sprung ins Ungewisse, ins Allgemeine ausgleicht, so im Strafprozeß das geregelte Beweisverfahren, die Institution der Berichtigungsmöglich-